

Nr 173 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

**Gesetz vom , mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999
geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, LGBl Nr 75, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 50/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 30 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 30a Kleinsterzeugungsanlagen“

1.2. Die das 9. Hauptstück betreffenden Zeilen lauten:

„9. Hauptstück

Organisatorische und verfahrensrechtliche Bestimmungen“

1.3. Die den 2. Abschnitt des 9. Hauptstückes betreffenden Zeilen lauten:

„2. Abschnitt

Sonstige gemeinsame Bestimmungen“

1.4. Nach der den § 69 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 69a Kosten“

1.5. Nach der den § 71 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 71a Betretungsrecht“

2. Im § 1 wird Abs 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Dieses Gesetz findet hinsichtlich der Vorschriften über Leitungsanlagen nur auf Leitungsanlagen für elektrischen Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt Anwendung, die sich nicht über das Gebiet des Landes Salzburg hinaus erstrecken. Vom Anwendungsbereich sind jedoch Leitungsanlagen ausgenommen, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

(3) Im Übrigen findet dieses Gesetz nicht auf Angelegenheiten Anwendung, die nach Art 10 Abs 1 B-VG oder nach besonderen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind.“

3. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Nach der Z 23 wird eingefügt:

„23a. gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen: Erzeugungsanlagen, die elektrische Energie zur Deckung des Verbrauchs der teilnehmenden Berechtigten erzeugen;“

3.2. Nach der Z 24 wird eingefügt:

„24a. Hauptleitung: die Verbindungsleitung zwischen Hausanschlusskasten und den Zugangsklemmen der Vorzählersicherungen;“

3.3. Nach der Z 32 wird eingefügt:

„32a. Kleinsterzeugungsanlagen: eine oder mehrere Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung in Summe weniger als 0,8 kW pro Anlage eines Netzbenutzers beträgt;“

3.4. Die Z 58 lautet:

„58. Primärregelung: eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe eines definierten frequenzabhängigen Verhaltens von Erzeugungs- und/oder Verbrauchseinheiten, welche im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt vollständig aktivierbar sein muss;“

3.5. Nach der Z 67 wird eingefügt:

„67a. teilnehmender Berechtigter: eine juristische oder natürliche Person oder eingetragene Personengesellschaft, die mit ihrer Verbrauchsanlage einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zugeordnet ist;“

3.6. Die Z 84 lautet:

„84. Zählpunkt: die Einspeise- bzw Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Dabei sind in einem Netzbereich liegende Zählpunkte eines Netzbenutzers zusammenzufassen, wenn sie der Anspeisung von kundenseitig galvanisch oder transformatorisch verbundenen Anlagen, die der Straßenbahnverordnung 1999 unterliegen, dienen; im Übrigen ist eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte nicht zulässig;“

3.7. Nach der Z 84 wird eingefügt:

„84a. Zeitreihe: der zeitliche Verlauf der entnommenen oder eingespeisten Energie in Viertelstundenwerten über eine zeitliche Periode;“

4. § 6 lautet:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 6

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden (im Folgenden kurz als ‚Verrechnungsstellengesetz‘ bezeichnet), BGBl I Nr 121/2000; Gesetz BGBl I Nr 107/2017;
2. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl Nr 71/1954; Gesetz BGBl I Nr 111/ 2010;
3. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010, BGBl I Nr 110; Gesetz BGBl I Nr 108/2017;
4. Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010; Gesetz BGBl I Nr 108/2017;
5. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 107/2017;
6. Konsumentenschutzgesetz – KSchG, BGBl Nr 140/1979; Gesetz BGBl I Nr 50/2017;
7. Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl I Nr 75/2011; Gesetz BGBl I Nr 108/2017;
8. Straßenbahnverordnung 1999 – StrabVO, BGBl II Nr 76/2000; Kundmachung BGBl II Nr 310/2002;
9. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGeB S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 107/2017.“

5. Im § 8b Abs 1 lautet die Z 5:

„5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Vermeidung oder Beseitigung eines Netzengpasses erforderlich, schließen die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen im erforderlichen Ausmaß und für den erforderlichen Zeitraum mit den Erzeugern Verträge, wonach diese zu gesicherten Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen, Vorhaltung von Leistung mit geeigneter Vorlaufzeit) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, der Vorrang zu geben und sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. In diesen Verträgen können Erzeuger auch zu gesicherten Leistungen, um zur Vermeidung und Beseitigung von Netzengpässen in anderen Übertragungsnetzen beizutragen, verpflichtet werden. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsent-

gelte sind den Regelzonenführern die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen;“

6. § 20 lautet:

„Recht zum Netzanschluss

§ 20

(1) Die Betreiber von Verteilernetzen haben – unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen sowie bestehender Netzanschlussverhältnisse – das Recht, innerhalb des von ihren Verteilernetzen jeweils abgedeckten Gebietes alle Endverbraucher und Erzeuger an ihr Netz anzuschließen.

(2) Vom Recht auf Netzanschluss sind jene Kunden ausgenommen, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben wird.“

7. Im § 28 Abs 2 lautet die Z 6:

„6. sie Regelungen über die Kostentragung des Netzanschlusses enthalten, die sich an der Kostenverursachung orientieren;“

8. Im § 30 wird nach Abs 2 eingefügt:

„(2a) Die Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW sind verpflichtet, vorläufige und endgültige Stilllegungen ihrer Erzeugungsanlage oder von Teilkapazitäten ihrer Erzeugungsanlage dem Regelzonenführer und der Regulierungsbehörde möglichst frühzeitig, mindestens aber 12 Monate vorher anzuzeigen.“

9. Nach § 30 wird eingefügt:

„Kleinsterzeugungsanlagen

§ 30a

(1) Für Kleinsterzeugungsanlagen ist kein eigener Zählpunkt zu vergeben, sofern keine entgeltliche Einspeisung in das öffentliche Verteilernetz erfolgen soll. Diesfalls kann der Netzbenutzer die Vergabe eines Zählpunktes begehren.

(2) Netzbenutzer, die in ihrer Anlage eine Kleinsterzeugungsanlage betreiben, für die gemäß Abs 1 kein Zählpunkt eingerichtet wurde, sind hinsichtlich der Kleinsterzeugungsanlage von den Verpflichtungen gemäß § 30 Abs 1 und § 36 ausgenommen.“

10. Im § 41 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie die Abs 2 und 3.

11. Im § 45 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 2 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „, bei Wasserkraftanlagen der Bezirksverwaltungsbehörde,“.

11.2. Abs 5 lautet:

„(5) Abweichend zu Abs 2 erster Satz ist die geplante Errichtung oder Erweiterung von Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 50 kW und höchstens 500 kW der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, sofern zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens im Einzelfall nicht die Zuständigkeit des Landeshauptmannes gegeben ist. Soweit die Errichtung und Erweiterung von Wasserkraftanlagen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen sind, tritt in den Bestimmungen dieses Abschnitts diese Behörde an die Stelle der Landesregierung.“

12. Im § 46 Abs 1 wird in der lit e der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der lit e angefügt:

„f) bei Errichtung bzw wesentlicher Änderung einer thermischen Erzeugungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 20 MW außerdem eine im Einklang mit den Grundsätzen im Anhang IX der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABI Nr L 315 vom 14. November 2012, in der Fassung der Richtlinie 2013/12/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABI Nr L 141 vom 28. Mai 2013, erstellte Kosten-Nutzen-Analyse, wobei die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb

der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage bzw für die Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage zu bewerten sind.“

13. Die Überschrift des 9. Hauptstückes lautet:

**„9. Hauptstück
Organisatorische und verfahrensrechtliche Bestimmungen“**

14. Im 9. Hauptstück lautet die Überschrift des 2. Abschnitts:

**„2. Abschnitt
Sonstige gemeinsame Bestimmungen“**

15. Nach § 69 wird eingefügt:

**„Kosten
§ 69a**

Barauslagen, die bei der Durchführung der Verfahren nach diesem Gesetz anfallen, wie Gebühren für Sachverständige, sind vom Antragsteller zu tragen. Die Behörde hat dem Antragsteller nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch Bescheid aufzutragen, diese Kosten direkt zu bezahlen.“

16. Nach § 71 wird eingefügt:

**„Betretungsrecht
§ 71a**

(1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die Organe der mit der Vollziehung betrauten Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Grundstücke und Anlagen zur Vornahme eines Augenscheines zu betreten.

(2) Der Eigentümer des Grundstückes, der Inhaber der Anlage oder der Vertreter dieser Personen ist spätestens beim Betreten des Grundstückes nach Tunlichkeit zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug oder wenn weder der Eigentümer des Grundstückes noch der Inhaber der Anlage noch der Vertreter dieser Personen erreichbar ist, genügt die nachträgliche Verständigung. Die Organe und Sachverständigen haben sich auf Verlangen auszuweisen und jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung der Nutzungsrechte zu vermeiden.

(3) Der Eigentümer des Grundstückes, der Inhaber der Anlage oder der Vertreter dieser Personen ist verpflichtet, Handlungen nach Abs 1 zu dulden.“

17. Im § 73 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Im Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1.1. Der Einleitungssatz lautet: „Sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsvorschriften mit strenger Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer“

17.1.2. Die Z 6a lautet:

„6a. gegen Verpflichtungen gemäß § 30 Abs 2a bis 5 verstößt;“

17.1.3. Die Z 9a entfällt.

17.1.4. Die Z 18 und 19 lauten:

„18. gegen die Verpflichtung gemäß § 71a Abs 3 verstößt;

19. gegen Nebenbestimmungen in Bescheiden auf Grund dieses Gesetzes verstößt.“

17.2. Im Abs 3 lauten der erste und zweite Satz: „Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 Z 3, 12, 13 und 15 bis 19 sind mit Geldstrafe bis zu 10.000 € zu ahnden. Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 Z 6a oder 6b durch Unternehmen, an deren Netz mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind, sind mit einer Mindeststrafe von 10.000 € zu ahnden.“

18. Im § 77b wird angefügt:

„(7) Die §§ 1 Abs 2 und 3, (§) 5, 6, 8b Abs 1, 20, 28 Abs 2, 30 Abs 2a, 30a, 41, 45 Abs 2 und 5, 46 Abs 1, 69a, 71a sowie 73 Abs 1 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Kernanliegen des vorliegenden Gesetzesvorhabens ist die Erlassung von Ausführungsbestimmungen im Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 – LEG, LGBl Nr 75, zu den im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010, BGBl I Nr 110, kundgemachten Änderungen. Die Änderungen des EIWOG 2010 durch die sogenannte „Kleine Ökostromnovelle“, BGBl I Nr 108/2017, waren im Wesentlichen durch die Bereinigung des Vertragsverletzungsverfahrens Nr 2015/2075 ua zu der Richtlinie 2009/72/EG (Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie) indiziert, betreffen darüber hinaus aber auch Anpassungen zur besseren Integration erneuerbarer Energieträger, Stärkung der Versorgungssicherheit und Entbürokratisierung für Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer.

Daneben sollen gewisse Erleichterungen im Elektrizitätsrechtlichen Verfahren geschaffen werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG (Elektrizitätswesen) iVm Art 15 Abs 6 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Unionsrecht steht dem Gesetzesvorhaben nicht entgegen.

4. Kosten:

Es ist mit keinen Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu rechnen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren wurde gegen den Gesetzesentwurf kein Einwand erhoben.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis ist an die im Gesetzestext vorgenommenen Änderungen anzupassen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs 2 und 3):

§ 1 erhält eine klarstellende Formulierung im Hinblick darauf, in welchen Bereichen die Bestimmungen des LEG anzuwenden sind. Dadurch soll die Übereinstimmung mit dem Grundsatzgesetzlichen Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl Nr 71/1968, sichergestellt werden.

Zu Z 3 (§ 5):

Im § 5 erfolgt eine Anpassung der Begriffsbestimmungen.

Zu den Z 3.1, 3.2, 3.5 und 3.7 (Z 23a, 24a, 67a und 84a):

Diese Begriffsbestimmungen sind den Z 23a, 24a, 66a und 83a des § 7 Abs 1 EIWOG 2010 entnommen und dienen der Präzisierung und Klarstellung des Konzepts der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen gemäß § 16a EIWOG 2010. Bei letzterem handelt es sich um unmittelbar anwendbares Bundesrecht, zur Vermeidung von Unklarheiten sollen die auf ihn bezogenen Begriffsbestimmungen aber dennoch Eingang in das Ausführungsgesetz finden.

Zu Z 3.3 (Z 32a):

Diese Begriffsbestimmung ist aus § 7 Abs 1 Z 32a EIWOG 2010 übernommen. Bei Kleinsterzeugungsanlagen handelt es sich um eine oder mehrere Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung in Summe weniger als 0,8 kW pro Anlage einer Netzbewerberin oder eines Netzbewerbers beträgt. Bei diesen Anlagen ist davon auszugehen, dass die erzeugte Energie in der Regel überwiegend von der Netzbewerberin oder vom Netzbewerber verbraucht wird und eine Einspeisung ins öffentliche Netz nur in eingeschränktem Ausmaß stattfindet. Für solche Anlagen muss daher kein eigener Zählpunkt eingerichtet werden.

Zu Z 3.4 (Z 58):

Die Begriffsbestimmung für „Primärregelung“ soll an § 7 Abs 1 Z 58 EIWOG 2010 angepasst werden. Durch die Änderung der Definition des Begriffs „Primärregelung“ soll der potentielle Teilnehmerinnen- und Teilnehmerkreis von Anlagen, die Primärregelenergie bereitstellen, erweitert werden.

Zu Z 3.6 (Z 84):

Durch Änderung der Begriffsbestimmung für „Zählpunkt“ soll eine Anpassung an § 7 Abs 1 Z 83 EIWOG 2010 erfolgen. Straßenbahnanlagen unterliegen bundesrechtlichen sicherheitstechnischen Vorgaben (vgl insbesondere §§ 23 f Straßenbahnverordnung 1999, BGBl II Nr 76/2000), die eine Mehrzahl von Zählpunkten zwingend erforderlich machen. Für diese Fälle wird nunmehr klargestellt, dass die entspre-

chenden Mehrfachanspeisungen für Abrechnungszwecke zu saldieren sind, womit es bei der Zahlungspflicht je Straßenbahnanlage bleibt.

Zu Z 4 (§ 6):

Die Bestimmung über die Verweisungen auf Bundesrecht wird auf den neuesten Stand gebracht.

Zu Z 5 (§ 8b Abs 1):

Im § 8b Abs 1 Z 5 wird § 23 Abs 2 Z 5 ElWOG 2010 ausgeführt. Mit den Änderungen werden Präzisierungen in der Aufgabe der Regelzonenführerin oder des Regelzonenführers, zum Zweck des Engpassmanagements die erforderlichen – gegebenenfalls auch mehrjährigen – Verträge mit Betreiberinnen und Betreibern von Erzeugungsanlagen abzuschließen, vorgenommen. Die auf diesem Weg kontrahierten Leistungen können auch für grenzüberschreitendes Engpassmanagement eingesetzt werden.

Zu Z 6 (§ 20):

Im § 20 soll eine Anpassung des Wortlautes an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 44 ElWOG 2010 erfolgen.

Mit der LEG-Novelle LGBl Nr 14/2012 wurde im § 5 Z 54 die Begriffsbestimmung für „Netzzugangsberechtigter“ entsprechend der Grundsatzbestimmung im neuerlassenen ElWOG 2010, BGBl I Nr 110, ausgestaltet (§ 7 Abs 1 Z 54). Verabsäumt wurde allerdings die gleichzeitige Anpassung der Bestimmung des § 20, die den Begriff „Netzzugangsberechtigter“ in seiner alten Bedeutung – in Abweichung zum Grundsatzgesetz – weiterverwendete. Um hier mögliche Grundsatzgesetzwidrigkeiten zu vermeiden, wird die Textierung an jene des Grundsatzgesetzes angepasst.

Zu Z 7 (§ 28 Abs 2):

Die Regelung im § 28 Abs 2 Z 6 soll in sprachlicher Hinsicht überarbeitet werden, inhaltlich werden keine Änderungen vorgenommen.

Zu Z 8 (§ 30 Abs 2a):

Im § 30 Abs 2a soll § 66 Abs 2a ElWOG 2010 ausgeführt werden. Mit der Einführung einer verpflichtenden Mitteilung über eine geplante vorläufige oder endgültige Stilllegung durch die Betreiberin oder den Betreiber einer Erzeugungsanlage soll die Regelzonenführerin oder der Regelzonenführer frühzeitig Informationen über den verfügbaren Kraftwerkspark insbesondere für die Zwecke des Engpassmanagements gemäß § 8b Abs 1 Z 5 erhalten; ebenso soll die Regulierungsbehörde über mögliche künftige Stilllegungen informiert werden.

Zu Z 9 (§ 30a):

§ 30a führt den grundsatzgesetzlichen § 66a ElWOG 2010 aus. Kleinsterzeugungsanlagen zielen darauf ab, dass der durch sie erzeugte Strom überwiegend in der Anlage der Netzbenutzerin oder des Netzbenutzers auch wieder verbraucht wird. Eine Einspeisung in das Verteilernetz wird nicht bezweckt und findet angesichts der geringen Erzeugungsleistung und des Grundverbrauchs eines typischen Haushalts nur in eingeschränktem Ausmaß statt. Daher erübrigt es sich auch, einen Zählpunkt für Kleinsterzeugungsanlagen zu vergeben. Allfällige Erzeugungsmengen, die nicht verbraucht werden und daher ins Netz eingespeist werden, sind hinsichtlich der Menge vernachlässigbar gering, weshalb es vertretbar ist, diese Mengen nicht zu erfassen.

Jedenfalls ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die Rückspeisung keine Minderung der tatsächlich erfolgten Netznutzung erfolgt. Sollte ein Messgerät insbesondere über keine Rücklaufsperrung verfügen, ist ein geeignetes Messgerät auf Kosten der Netzbenutzerin oder des Netzbenutzers zu installieren.

Sollte die Netzbenutzerin oder der Netzbenutzer Energie in das öffentliche Verteilernetz einspeisen wollen, um Entgelt für die erfolgte Einspeisung zu erhalten, kann sie oder er die Vergabe eines Zählpunktes begehren. Um dies klarzustellen, wird die Textierung der ausführenden Bestimmung des § 30a Abs 1 gegenüber der Grundsatzbestimmung um die Anordnung erweitert, dass auch für Kleinsterzeugungsanlagen im Fall einer entgeltlichen Einspeisung in das Verteilernetz eine Zählpunktvergabe möglich ist.

Da die Netzbenutzerin oder der Netzbenutzer auch auf die Vergabe eines Zählpunktes verzichtet hat, ist sie oder er, wie im Abs 2 ausgeführt, von den Verpflichtungen für Erzeugerinnen und Erzeuger gemäß § 30 Abs 1 auszunehmen. Auch die Verpflichtung gemäß § 36, sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder eine eigene Bilanzgruppe zu bilden, gilt für sie oder ihn nicht.

Zu Z 10 (§ 41):

Die Bestimmungen des § 41 Abs 2 und 3 haben auf Grund von Änderungen im Bundesrecht zu entfallen: Bis zur „Kleinen Ökostromnovelle“ war die Rechtslage im Bereich der Marktüberwachung derart ausge-

staltet, dass nach § 88 Abs 1 EIWOG 2010 die Überwachungsaufgaben in Bezug auf den Strommarkt den Landesregierungen zufiel und Abs 2 zur Wahrnehmung dieser Aufgaben jene Daten festlegte, die jedenfalls von den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern, den Verteilnetzbetreiberinnen und Verteilnetzbetreibern und von den Lieferantinnen und Lieferanten zu melden sind. Die Konkretisierung der Datenabfrage oblag der Ausführungsgesetzgebung. Faktisch bestanden damit zur Erfüllung der Überwachungsaufgaben neun Erhebungssysteme auf Länderebene. Um den Erhebungsaufwand insbesondere für jene Unternehmen, die in mehreren Bundesländern tätig sind, zu reduzieren und die Datenerhebung insgesamt zu vereinheitlichen, wurde § 88 Abs 2 EIWOG 2010 mit der „Kleinen Ökostromnovelle“ als unmittelbar anwendbares Bundesrecht ausgestaltet und die Regulierungsbehörde mit der Datenerhebung und Datenauswertung betraut. Die Überwachungskompetenz an sich verbleibt weiterhin bei den Bundesländern (§ 88 Abs 1 EIWOG 2010).

Da also § 88 Abs 2 EIWOG 2010 nunmehr unmittelbar anwendbares Bundesrecht ist, hat § 41 Abs 2 und 3 zu entfallen.

Zu Z 11 (§ 45 Abs 2 und 5):

Im geltenden § 45 Abs 2 erster Satz ist vorgesehen, dass die geplante Errichtung oder Erweiterung von Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 50 kW und höchstens 500 kW der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen ist. Diese Regelung geht konform mit § 98 Abs 1 iVm § 99 Abs 1 lit b Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl Nr 215, wo für diese Anlagen ebenfalls die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen ist. Zweck dieser kongruenten Zuständigkeitsbestimmungen ist, dass das wasserrechtliche und das elektrizitätsrechtliche Verfahren von derselben Behördenebene durchgeführt wird.

Für den Vollzug des Bundesgesetzes über den Salzburger Almkanal, BGBl Nr 420/1937, ist nach dessen § 22 Abs 1 der Landeshauptmann zuständig. Nachdem die Wasserkraftwerke am Almkanal in der Regel weniger als 500 kW aufweisen, kommt es in der Praxis zu unterschiedlichen Zuständigkeiten für das wasserrechtliche und das elektrizitätsrechtliche Verfahren. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird deshalb eine Anpassung der Zuständigkeitsfestlegung im § 45 vorgeschlagen, sodass in den besonderen Fällen, wo der Landeshauptmann für solche Anlagen aus wasserrechtlicher Sicht zuständig ist, die Anzeige an die Landesregierung erfolgt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass dieselbe Behördenebene entscheidet.

Zu Z 12 (§ 46 Abs 1):

Im § 46 Abs 1 wird in der lit f vorgesehen, dass dem Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung für die Errichtung bzw wesentliche Änderung einer thermischen Erzeugungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 20 MW eine im Einklang mit den Grundsätzen im Anhang IX der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, ABl Nr L 315 vom 14. November 2012, erstellte Kosten-Nutzen-Analyse anzuschließen ist, wobei die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage bzw für die Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage zu bewerten sind.

Zu den Z 13 und 14 (Überschrift des 9. Hauptstückes und des 2. Abschnittes des 9. Hauptstückes):

Das 9. Hauptstück, das bisher keine Überschrift trägt, soll einen seinem Inhalt entsprechenden Titel erhalten.

Daneben wird auch für die Überschrift des 2. Abschnittes des 9. Hauptstückes eine Überarbeitung vorgeschlagen, da diese auf Grund ihrer Formulierung mehrdeutig ist. Mithilfe der neuen Überschrift „Sonstige gemeinsame Bestimmungen“ soll klargestellt werden, dass sich diese Bestimmungen auf das gesamte Gesetz beziehen und nicht nur auf die Regelungen zu den elektrischen Anlagen.

Zu Z 15 (§ 69a):

Auch in elektrizitätsrechtlichen Verfahren ist es zunehmend erforderlich, nichtamtliche Sachverständige beizuziehen. Für die Kostentragung sieht § 76 Abs 1 AVG vor, dass die Behörde zunächst in Vorlage zu treten hat, um dann die erwachsenen Barauslagen mittels Bescheid den Verpflichteten zum Ersatz vorzuschreiben. Eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung stellen demgegenüber die Regelungen dar, wie sie im § 3b Abs 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993, und im § 100 Abs 3 WRG 1959 geschaffen wurden. Nach diesen Bestimmungen kann die Behörde nach Festsetzung des Kostenbetrages mittels Bescheid in einem weiteren Spruchabschnitt den Verpflichteten auftragen, den Gebührenbetrag direkt an die Sachverständige oder den Sachverständigen zu überweisen. Es handelt sich hierbei um eine Abweichung von den Bestimmungen des § 76 Abs 1 AVG, da nach diesem die Partei nur dann zum Ersatz der Barauslagen herangezogen werden kann, wenn die Barauslagen der Behörde bereits erwachsen sind, das heißt, dass sie also zB die von der oder dem Sachverständigen für ihre oder seine Tätigkeit angesprochene Gebühr nach deren Festsetzung iSd § 53a AVG bereits bezahlt

hat (vgl zB VwGH 11.2.1993, 92/06/0234). Die Abweichung von einer auf Grundlage der Bedarfskompetenz des Bundes erlassenen Verfahrensvorschrift des AVG ist gemäß Art 11 Abs 2 letzter Halbsatz B-VG nur insoweit zulässig, als sie „zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist“. Dieses Kriterium der Erforderlichkeit ist vom VfGH dahingehend konkretisiert worden, dass die abweichende Bestimmung zur Regelung des Gegenstandes "unerlässlich" sein muss (zB VfSlg 13.831/1994).

Auf Grund der Eigenart der elektrizitätsrechtlichen Verfahren, in denen zum Teil sehr große Projekte über einen langen Zeitraum Gegenstand von Amtshandlungen sind, bei denen unter Umständen eine Vielzahl verschiedener Sachverständiger mitwirkt und die für Antragstellerinnen und Antragsteller sowie für die zuständigen Behörden mit viel Aufwand verbunden sind, erscheint es erforderlich, Regelungen zu schaffen, die den Anforderungen dieser besonderen Verfahren Rechnung tragen und eine geordnete, sorgfältige aber auch effiziente Durchführung gewährleisten. Durch Erlassung entsprechender Bestimmungen im UVP-G 2000 und im WRG 1959 zeigt sich, dass die Notwendigkeit einer solchen Regelung auch in anderen Bereichen mit Projekten ähnlicher Dimension gesehen wurde.

Nach der vorgeschlagenen Regelung des § 69a kann im Bescheid, mit dem die Kosten festgesetzt werden, in einem zweiten Spruchabschnitt sofort die direkte Bezahlung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vorgeschrieben werden. Der Bescheid ist sowohl an die Leistungserbringer (Sachverständige) als auch an die Verpflichteten (Antragstellerin oder Antragsteller) gerichtet, die somit beide eine Beschwerdemöglichkeit haben, sollte im Einzelfall die Höhe des Honorars strittig sein. Sowohl den Rechten der Sachverständigen als auch den Rechten der Antragstellerinnen und Antragsteller wird somit ausreichend Rechnung getragen.

Ein weiterer Vorteil ist, dass bei dieser Vorgehensweise auf Behördenseite Probleme bei der Erstellung des jährlichen Budgetansatzes vermieden werden können. Wenn die Behörde für die Kosten in Vorlage treten muss, ist dafür im Budget Vorsorge zu treffen, was mangels Vorhersehbarkeit der Kosten für nicht-amtliche Sachverständige im nächstfolgenden Jahr Probleme bereitet.

Zu Z 16 (§ 71a):

In der Praxis hat sich gezeigt, dass insbesondere in Verfahren betreffend die zwangsweise Einräumung von Leitungsrechten von den vom Leitungsrecht betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern das Betreten ihrer Grundstücke untersagt wird. Ein solches Betretungsrecht wurde vereinzelt unter Berufung auf ältere Judikate aus § 54 AVG abgeleitet (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 54 Rz 12). Durch § 71a soll nun den Organen der Behörde und den von diesen herangezogenen Sachverständigen ausdrücklich ein Betretungsrecht eingeräumt werden, soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist. Gleichzeitig werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw die Inhaberinnen und Inhaber der Anlagen verpflichtet, das Betreten zu dulden.

Das Betretungsrecht und die Duldungspflicht verletzen nicht das Grundrecht auf Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG), da sie dem zwingenden öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Elektrizitätswesens dienen und sich die Maßnahmen im verhältnismäßigen Rahmen halten. Die Verhältnismäßigkeit soll insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass die Betroffenen tunlichst über das geplante Betreten zu informieren sind und die Organe jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung der Nutzungsrechte zu vermeiden haben.

Zu Z 17 (§ 73 Abs 1 und 3):

In der Strafbestimmung soll der Einleitungssatz des Abs 1 an die geltende Rechtslage angepasst werden.

In der bestehenden Z 6a werden Verstöße gegen § 30 Abs 3 und in der bestehenden Z 19 Verstöße gegen § 30 Abs 3 bis 5 unter Strafe gestellt. Unter Einbeziehung des neuen § 30 Abs 2a werden die Verstöße gegen die Abs 2a bis 5 einheitlich in der Z 6a unter Strafe gestellt. Die bisherige Z 19 kann deshalb entfallen.

Darüber hinaus hat die Z 9a zu entfallen, da der damit zusammenhängende § 41 Abs 2 aufgehoben wird.

Als Z 18 wird eine auf die Verpflichtung des § 71a Abs 3 bezugnehmende Strafbestimmung aufgenommen. Die neue Z 19 entspricht der bestehenden Z 18.

Im Abs 3 erfolgt eine Aktualisierung, sodass die Strafdrohungen jenen der grundsatzgesetzlichen Vorgabe im § 98 EIWOG 2010 entsprechen.

Zu Z 18 (§ 77b Abs 7):

Im § 77b Abs 7 wird das Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Novelle Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999

Anwendungsbereich

Anwendungsbereich

§ 1

§ 1

(1) ...

(1) ...

(2) Dieses Gesetz findet nicht auf Angelegenheiten Anwendung, die nach Art 10 Abs 1 B-VG oder nach besonderen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Es findet daher insbesondere keine Anwendung

(2) Dieses Gesetz findet hinsichtlich der Vorschriften über Leitungsanlagen nur auf Leitungsanlagen für elektrischen Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt Anwendung, die sich nicht über das Gebiet des Landes Salzburg hinaus erstrecken. Vom Anwendungsbereich sind jedoch Leitungsanlagen ausgenommen, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

- auf Leitungsanlagen für elektrische Energie mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt, die sich auf zwei oder mehrere Länder erstrecken;
- auf Anlagen, die als Anlagen dieses Unternehmens ausschließlich dem Betrieb von Eisenbahnen, der Luftfahrt oder des Bergbaues dienen.

(3) Im Übrigen findet dieses Gesetz nicht auf Angelegenheiten Anwendung, die nach Art 10 Abs 1 B-VG oder nach besonderen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind.

Geltende Fassung
Begriffsbestimmungen
§ 5

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

- 1. bis 23. ...
- 24. Gesamtwirkungsgrad: die Summe der jährlichen Erzeugung von elektrischer Energie, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von elektrischer Energie und mechanischer Energie eingesetzt wird;
- 25. bis 32. ...
- 33. bis 57. ...
- 58. Primärregelung: eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe von Turbinendrehzahlreglern gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt;
- 59. bis 67. ...
- 68. bis 83. ...
- 84. Zählpunkt: die Einspeise- oder Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte ist nicht zulässig;

Vorgeschlagene Fassung
Begriffsbestimmungen
§ 5

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

- 1. bis 23. ...
- 23a. gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen: Erzeugungsanlagen, die elektrische Energie zur Deckung des Verbrauchs der teilnehmenden Berechtigten erzeugen;
- 24. ...
- 24a. Hauptleitung: die Verbindungsleitung zwischen Hausanschlusskasten und den Zugangsklemmen der Vorzählersicherungen;
- 25. bis 32. ...
- 32a. Kleinsterzeugungsanlagen: eine oder mehrere Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung in Summe weniger als 0,8 kW pro Anlage eines Netzbenutzers beträgt;
- 33. bis 57. ...
- 58. Primärregelung: eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe eines definierten frequenzabhängigen Verhaltens von Erzeugungs- und/oder Verbrauchseinheiten, welche im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt vollständig aktivierbar sein muss;
- 59. bis 67. ...
- 67a. teilnehmender Berechtigter: eine juristische oder natürliche Person oder eingetragene Personengesellschaft, die mit ihrer Verbrauchsanlage einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zugeordnet ist;
- 68. bis 83. ...
- 84. Zählpunkt: die Einspeise- bzw Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Dabei sind in einem Netzbereich liegende Zählpunkte eines Netzbenutzers zusammenzufassen, wenn sie der Anspeisung von kundenseitig galvanisch oder transformatorisch verbundenen Anlagen, die der Straßenbahnverordnung 1999 unterliegen, dienen; im Übrigen ist eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte nicht zulässig;
- 84a. Zeitreihe: der zeitliche Verlauf der entnommenen oder eingespeisten

Geltende Fassung

85. Zusatzstrom: die elektrische Energie, die über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen die Nachfrage nach elektrischer Energie die elektrische Erzeugung des KWK-Prozesses übersteigt.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 6

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden (im Folgenden kurz als ‚Verrechnungsstellengesetz‘ bezeichnet), BGBl I Nr 121/2000; Kundmachung BGBl I Nr 25/2004;
2. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl Nr 71/1954; Gesetz BGBl I Nr 111/ 2010;
3. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010, BGBl I Nr 110; Gesetz BGBl I Nr 174/2013;
4. Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010; Gesetz BGBl I Nr 174/2013;
5. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 82/2016;
6. Konsumentenschutzgesetz – KSchG, BGBl Nr 140/1979; Gesetz BGBl I Nr 35/2016;
7. Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl I Nr 75/2011; Kundmachung BGBl I Nr 11/2012;
8. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 20/2017.

Vorgeschlagene Fassung

Energie in Viertelstundenwerten über eine zeitliche Periode;

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 6

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden (im Folgenden kurz als ‚Verrechnungsstellengesetz‘ bezeichnet), BGBl I Nr 121/2000; Gesetz BGBl I Nr 107/2017;
2. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl Nr 71/1954; Gesetz BGBl I Nr 111/ 2010;
3. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010, BGBl I Nr 110; Gesetz BGBl I Nr 108/2017;
4. Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010; Gesetz BGBl I Nr 108/2017;
5. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 107/2017;
6. Konsumentenschutzgesetz – KSchG, BGBl Nr 140/1979; Gesetz BGBl I Nr 50/2017;
7. Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl I Nr 75/2011; Gesetz BGBl I Nr 108/2017;
8. Straßenbahnverordnung 1999 – StrabVO, BGBl II Nr 76/2000; Kundmachung BGBl II Nr 310/2002;
9. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 107/2017.

Geltende Fassung

Aufgaben und Pflichten des Regelzonenführers

§ 8b

(1) Der Regelzonenführer hat folgende Aufgaben und Pflichten:

1. bis 4. ...

5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Soweit es für die Netzengpassbeseitigung erforderlich ist, schließt der Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen mit den Erzeugern Verträge, um diese zu Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, zu verpflichten. Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, gebührt Vorrang. Durch eine derartige Inanspruchnahme von Betreibern von KWK-Anlagen darf die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet werden. Die Aufwendungen, die dem Regelzonenführer aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, sind ihm bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte anzuerkennen;

6. bis 25. ...

(2) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Aufgaben und Pflichten des Regelzonenführers

§ 8b

(1) Der Regelzonenführer hat folgende Aufgaben und Pflichten:

1. bis 4. ...

5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Vermeidung oder Beseitigung eines Netzengpasses erforderlich, schließen die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen im erforderlichen Ausmaß und für den erforderlichen Zeitraum mit den Erzeugern Verträge, wonach diese zu gesicherten Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen, Vorhaltung von Leistung mit geeigneter Vorlaufzeit) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, der Vorrang zu geben und sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. In diesen Verträgen können Erzeuger auch zu gesicherten Leistungen, um zur Vermeidung und Beseitigung von Netzengpässen in anderen Übertragungsnetzen beizutragen, verpflichtet werden. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind den Regelzonenführern die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen;

6. bis 25. ...

(2) bis (4) ...

Geltende Fassung**Recht zum Netzanschluss****§ 20**

Die Betreiber von Verteilernetzen haben - unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen sowie bestehender Netzanschlussverhältnisse - das Recht, innerhalb des von ihren Verteilernetzen jeweils abgedeckten Gebietes alle Netzzugangsberechtigten an ihr Netz anzuschließen. Davon sind Netzzugangsberechtigte ausgenommen, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben wird.

Allgemeine Bedingungen für den Netzzugang**§ 28**

(1) ...

(2) Die Allgemeinen Netzbedingungen dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährden. Sie sind insbesondere so zu gestalten, dass

1. bis 5 ...

6. die Regelungen über die Zuordnung der Kosten des Netzanschlusses sich an der Kostenverursachung orientieren;

7. ...

(3) bis (10) ...

Pflichten der Erzeuger**§ 30**

(1) und (2) ...

(3) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung**Recht zum Netzanschluss****§ 20**

(1) Die Betreiber von Verteilernetzen haben – unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen sowie bestehender Netzanschlussverhältnisse – das Recht, innerhalb des von ihren Verteilernetzen jeweils abgedeckten Gebietes alle Endverbraucher und Erzeuger an ihr Netz anzuschließen.

(2) Vom Recht auf Netzanschluss sind jene Kunden ausgenommen, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben wird.

Allgemeine Bedingungen für den Netzzugang**§ 28**

(1) ...

(2) Die Allgemeinen Netzbedingungen dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährden. Sie sind insbesondere so zu gestalten, dass

1. bis 5 ...

6. sie Regelungen über die Kostentragung des Netzanschlusses enthalten, die sich an der Kostenverursachung orientieren;

7. ...

(3) bis (10) ...

Pflichten der Erzeuger**§ 30**

(1) und (2) ...

(2a) Die Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW sind verpflichtet, vorläufige und endgültige Stilllegungen ihrer Erzeugungsanlage oder von Teilkapazitäten ihrer Erzeugungsanlage dem Regulator und der Regulierungsbehörde möglichst frühzeitig, mindestens aber 12 Monate vorher anzuzeigen.

(3) bis (5) ...

Geltende Fassung**Überwachungsaufgaben****§ 41**

(1) Die Landesregierung hat den Elektrizitätsmarkt laufend zu überwachen, insbesondere

1. die Versorgungssicherheit in Bezug auf Zuverlässigkeit und Qualität des Netzes sowie die kommerzielle Qualität der Netzdienstleistungen,
2. den Grad der Transparenz am Elektrizitätsmarkt unter besonderer Berücksichtigung der Großhandelspreise,
3. den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandelsebene und Endverbraucherebene einschließlich etwaiger Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen,
4. etwaige restriktive Vertragspraktiken einschließlich Exklusivitätsbestimmungen, die große gewerbliche Kunden daran hindern können, gleichzeitig mit mehreren Anbietern Verträge zu schließen oder ihre Möglichkeiten dazu beschränken,
5. die Dauer und Qualität der von Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern vorgenommenen Neuanschluss-, Wartungs- und sonstiger Reparaturdienste,
6. die Investitionen in die Erzeugungskapazitäten mit Blick auf die Versorgungssicherheit.

(2) Folgende Daten sind der Landesregierung zur Wahrnehmung der im Abs 1 genannten Aufgaben und der Regulierungsbehörde bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres elektronisch zu übermitteln:

Vorgeschlagene Fassung**Kleinstenerzeugungsanlagen****§ 30a**

(1) Für Kleinstenerzeugungsanlagen ist kein eigener Zählpunkt zu vergeben, sofern keine entgeltliche Einspeisung in das öffentliche Verteilernetz erfolgen soll. Diesfalls kann der Netzbenutzer die Vergabe eines Zählpunktes begehren.

(2) Netzbenutzer, die in ihrer Anlage eine Kleinstenerzeugungsanlage betreiben, für die gemäß Abs 1 kein Zählpunkt eingerichtet wurde, sind hinsichtlich der Kleinstenerzeugungsanlage von den Verpflichtungen gemäß § 30 Abs 1 und § 36 ausgenommen.

Überwachungsaufgaben**§ 41**

Die Landesregierung hat den Elektrizitätsmarkt laufend zu überwachen, insbesondere

1. die Versorgungssicherheit in Bezug auf Zuverlässigkeit und Qualität des Netzes sowie die kommerzielle Qualität der Netzdienstleistungen,
2. den Grad der Transparenz am Elektrizitätsmarkt unter besonderer Berücksichtigung der Großhandelspreise,
3. den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandelsebene und Endverbraucherebene einschließlich etwaiger Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen,
4. etwaige restriktive Vertragspraktiken einschließlich Exklusivitätsbestimmungen, die große gewerbliche Kunden daran hindern können, gleichzeitig mit mehreren Anbietern Verträge zu schließen oder ihre Möglichkeiten dazu beschränken,
5. die Dauer und Qualität der von Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern vorgenommenen Neuanschluss-, Wartungs- und sonstiger Reparaturdienste,
6. die Investitionen in die Erzeugungskapazitäten mit Blick auf die Versorgungssicherheit.

Geltende Fassung

1. von Netzbetreibern: Anzahl der Neuanschlüsse und die jeweils dafür benötigte Zeit; durchgeführte Wartungs- und Reparaturdienste (Tausch von defekten Zählern oder Schaltgeräten, Plombierungen, Eichtausch, periodischer Schaltgerätetausch) einschließlich der jeweils dafür eingehobenen Gebühren und benötigten Zeit; Anzahl der geplanten und ungeplanten Versorgungsunterbrechungen einschließlich die Anzahl der davon betroffenen Endverbraucher, Leistung, Dauer der Versorgungsunterbrechungen, Ursache und betroffene Spannungsebenen; Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen; Anzahl der Netzzutritts- und Netzzugangsanträge und deren durchschnittliche Bearbeitungsdauer;
2. von Verteilernetzbetreibern: Anzahl der Versorgerwechsel sowie gewechselte Mengen (kWh), jeweils getrennt nach Netzebenen und Lieferanten; Abschalttraten unter gesonderter Ausweisung von Abschaltungen bei Aussetzung oder Vertragsauflösung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten; Anzahl der Neuan- und Abmeldungen; Anzahl der eingesetzten Vorauszahlungszähler; durchgeführte Anzahl der eingeleiteten Wechsel, die dem Netzbetreiber bekannt gemacht worden sind; Anzahl der nicht erfolgreich abgeschlossenen Wechsel; Anzahl der Wiederaufnahmen der Belieferung nach Unterbrechung aufgrund von Zahlungsverzug; Anzahl der Endabrechnungen und Anteil der Rechnungen, die später als sechs Wochen nach Beendigung des Vertrages ausgesandt worden sind; Anzahl der Kundenbeschwerden und -anfragen samt Gegenstand (wie Rechnung und Rechnungshöhe oder Zähler, Ablesung und Verbrauchsermittlung) und die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Beschwerden;
3. von Versorgern: verrechnete Energiepreise in Eurocent/kWh je definierter Kundengruppe; Anzahl der Versorgerwechsel sowie gewechselte Mengen (kWh), jeweils getrennt nach Kundengruppen; Anzahl der eingegangenen Beschwerden samt Beschwerdegründen; Anzahl der versorgten Endverbraucher samt Abgabemenge je definierter Kundengruppe.

(3) Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über Erhebungsmasse, -einheiten und -merkmale, Merkmalsausprägung, Häufigkeit, Zeitabstände und Verfahren der laufenden Datenerhebung zu den nach Abs 2 zu übermittelnden Daten erlassen.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung
Bewilligungs- und Anzeigepflicht
§ 45

(1) ...

(2) Die geplante Errichtung oder Erweiterung von Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung

1. im Allgemeinen von mehr als 50 kW und höchstens 500 kW oder
2. bei Photovoltaikanlagen von mehr als 100 und höchstens 500 kW_{peak}

ist der Landesregierung, bei Wasserkraftanlagen der Bezirksverwaltungsbehörde, anzuzeigen. Die Anzeige hat unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen (§ 46) rechtzeitig vor Beginn der Ausführung zu erfolgen. Wird die Anzeige nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrem Einlangen zurückgewiesen, gelten die angezeigten Anlagen als bewilligt. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen beginnt die Frist erst mit Einlangen der fehlenden Unterlagen zu laufen. Die Landesregierung kann die Anzeige, erforderlichenfalls auch unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen, vor Ablauf dieser Frist mit Bescheid zur Kenntnis nehmen. Die Anzeige ist zurückzuweisen, wenn sich aus den Anzeigeunterlagen oder aus der Art und Weise der Ausführung der Anlagen Zweifel am Vorliegen der für eine Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen ergeben. Nach einer solchen Zurückweisung kann für das Vorhaben die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens beantragt werden.

(3) und (4) ...

(5) Soweit die Errichtung und Erweiterung von Wasserkraftanlagen gemäß Abs 2 der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen sind, tritt in den Bestimmungen dieses Abschnitts diese Behörde an die Stelle der Landesregierung.

Vorgeschlagene Fassung
Bewilligungs- und Anzeigepflicht
§ 45

(1) ...

(2) Die geplante Errichtung oder Erweiterung von Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung

1. im Allgemeinen von mehr als 50 kW und höchstens 500 kW oder
2. bei Photovoltaikanlagen von mehr als 100 und höchstens 500 kW_{peak}

ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Anzeige hat unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen (§ 46) rechtzeitig vor Beginn der Ausführung zu erfolgen. Wird die Anzeige nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrem Einlangen zurückgewiesen, gelten die angezeigten Anlagen als bewilligt. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen beginnt die Frist erst mit Einlangen der fehlenden Unterlagen zu laufen. Die Landesregierung kann die Anzeige, erforderlichenfalls auch unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen, vor Ablauf dieser Frist mit Bescheid zur Kenntnis nehmen. Die Anzeige ist zurückzuweisen, wenn sich aus den Anzeigeunterlagen oder aus der Art und Weise der Ausführung der Anlagen Zweifel am Vorliegen der für eine Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen ergeben. Nach einer solchen Zurückweisung kann für das Vorhaben die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens beantragt werden.

(3) und (4) ...

(5) Abweichend zu Abs 2 erster Satz ist die geplante Errichtung oder Erweiterung von Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 50 kW und höchstens 500 kW der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, sofern zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens im Einzelfall nicht die Zuständigkeit des Landeshauptmannes gegeben ist. Soweit die Errichtung und Erweiterung von Wasserkraftanlagen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen sind, tritt in den Bestimmungen dieses Abschnitts diese Behörde an die Stelle der Landesregierung.

Geltende Fassung

Bewilligungsansuchen

§ 46

(1) Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung sind folgende Beilagen anzuschließen:

a) bis e) ...

(2) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Bewilligungsansuchen

§ 46

(1) Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung sind folgende Beilagen anzuschließen:

a) bis e) ...

f) bei Errichtung bzw wesentlicher Änderung einer thermischen Erzeugungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 20 MW außerdem eine im Einklang mit den Grundsätzen im Anhang IX der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABI Nr L 315 vom 14. November 2012, in der Fassung der Richtlinie 2013/12/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABI Nr L 141 vom 28. Mai 2013, erstellte Kosten-Nutzen-Analyse, wobei die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage bzw für die Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage zu bewerten sind.

(2) bis (4) ...

Geltende Fassung**9. Hauptstück****1. Abschnitt****Gemeinsame Bestimmungen für elektrische Anlagen****2. Abschnitt****Weitere gemeinsame Bestimmungen****Vorgeschlagene Fassung****9. Hauptstück****Organisatorische und verfahrensrechtliche Bestimmungen****2. Abschnitt****Sonstige gemeinsame Bestimmungen****Kosten****§ 69a**

Barauslagen, die bei der Durchführung der Verfahren nach diesem Gesetz anfallen, wie Gebühren für Sachverständige, sind vom Antragsteller zu tragen. Die Behörde hat dem Antragsteller nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch Bescheid aufzutragen, diese Kosten direkt zu bezahlen.

Betretungsrecht**§ 71a**

(1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die Organe der mit der Vollziehung betrauten Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Grundstücke und Anlagen zur Vornahme eines Augenscheines zu betreten.

(2) Der Eigentümer des Grundstückes, der Inhaber der Anlage oder der Vertreter dieser Personen ist spätestens beim Betreten des Grundstückes nach Tunlichkeit zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug oder wenn weder der Eigentümer des Grundstückes noch der Inhaber der Anlage noch der Vertreter dieser Personen erreichbar ist, genügt die nachträgliche Verständigung. Die Organe und Sachverständigen haben sich auf Verlangen auszuweisen und jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung der Nutzungsrechte zu vermeiden.

(3) Der Eigentümer des Grundstückes, der Inhaber der Anlage oder der Vertreter dieser Personen ist verpflichtet, Handlungen nach Abs 1 zu dulden.

Geltende Fassung**Strafbestimmungen****§ 73**

(1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsvorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. bis 6. ...

6a. als Betreiber einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW einer Verpflichtung nach § 30 Abs 3 nicht nachkommt;

6b. bis 9. ...

9a. entgegen § 41 Abs 2 der Pflicht zur Datenübermittlung an die Landesregierung und die Regulierungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

10. bis 17. ...

18. gegen Nebenbestimmungen in Bescheiden auf Grund dieses Gesetzes verstößt

19. gegen Verpflichtungen gemäß § 30 Abs 3 bis 5 verstößt.

(2) ...

(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 Z 3, 12, 13 und 15 bis 18 sind mit Geldstrafe bis zu 10.000 € zu ahnden. Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 Z 6a, 6b oder 9 durch Unternehmen, an deren Netz mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind, sind mit einer Mindeststrafe von 10.000 € zu ahnden. Verwaltungsübertretungen gemäß Z 1a, 1b, 1c, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 4, 6, 6c, 6d, 8 oder 9 durch Unternehmen, an deren Netz mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind, sind mit einer Geldstrafe von 50.000 € bis 100.000 € zu ahnden.

(4) ...

§ 77b

(1) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung**Strafbestimmungen****§ 73**

(1) Sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsvorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. bis 6. ...

6a. gegen Verpflichtungen gemäß § 30 Abs 2a bis 5 verstößt;

6b. bis 9. ...

10. bis 17. ...

18. gegen die Verpflichtung gemäß § 71a Abs 3 verstößt;

19. gegen Nebenbestimmungen in Bescheiden auf Grund dieses Gesetzes verstößt.

(2) ...

(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 Z 3, 12, 13 und 15 bis 19 sind mit Geldstrafe bis zu 10.000 € zu ahnden. Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 Z 6a oder 6b durch Unternehmen, an deren Netz mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind, sind mit einer Mindeststrafe von 10.000 € zu ahnden. Verwaltungsübertretungen gemäß Z 1a, 1b, 1c, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 4, 6, 6c, 6d, 8 oder 9 durch Unternehmen, an deren Netz mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind, sind mit einer Geldstrafe von 50.000 € bis 100.000 € zu ahnden.

(4) ...

§ 77b

(1) bis (6) ...

(7) Die §§ 1 Abs 2 und 3, (§) 5, 6, 8b Abs 1, 20, 28 Abs 2, 30 Abs 2a, 30a, 41, 45 Abs 2 und 5, 46 Abs 1, 69a, 71a sowie 73 Abs 1 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr./..... treten mit in Kraft.

